

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 63 (1912)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Forstliche Nachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nach reinem Saatgut aus dem bereits mit Grob- oder Schweinseide verfeuchten Gebieten Ungarns und Süd-Osterreichs stetig hohe.

Von alpenländischen Gräsern hat Knautgras, Französisch Raygras und Goldhafer gute Ernte eingebracht.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Der akademische Forstverein** an der eidg. Technischen Hochschule in Zürich und dessen Alt Herrenverband haben auf den 24. und 25. v. M. eine Feier des 50jährigen Bestehens erstgenannter Vereinigung veranstaltet. Der Anlaß war gleichzeitig eine Ovation für Herrn Professor Engler als Dank dafür, daß er, statt letzten Herbst dem sehr ehrenvollen Ruf der Universität München Folge zu leisten, seiner Heimat treu geblieben ist.

Ein in jeder Beziehung gelungener Festkommerz vereinigte am Samstag Abend Studierende und Professoren, Behörden und praktizierende Forstleute in großer Zahl im Saale zum Tivoli, wo ernste und heitere Reden, Gesang und köstliche Darbietungen aller Art sich bis zu vorge-rückter Stunde in ununterbrochener Reihenfolge ablösten.

Die Feier fand am Sonntag ihre Fortsetzung im großen Bankett im Junstsaal zu Schmieden und erreichte ihren Höhepunkt, als ein Vertreter des Stadtrates die Ernennung Professor Englers zum Ehrenbürger der Stadt Zürich ankündigte.

Wir werden demnächst auf die Feier kurz zurückkommen.

### Kantone.

**Bern.** Das Reservat des Dürsrüttiwaldes. Die Idee, den schönsten Bezirk des Dürsrüttiwaldes zu erhalten und in öffentlichen Besitz überzuführen, scheint Boden zu fassen. Ende Februar hat dieses Naturdenkmal den Besuch einer Reihe von Persönlichkeiten erhalten, die uns die beste Gewähr dafür bieten, daß es nicht auf die Gant gebracht und der Art ausgeliefert wird. Der Bundespräsident, ein Mitglied des Bundesrates, vier bernische Regierungsräte, der Präsident der schweizerischen Naturschutzkommission, Vertreter der Gemeinde Langnau und andere Männer, denen die Erhaltung der Prachtsbäume am Herzen liegt, sind nach Dürsrütti gegangen. Günstigeres für das Reservat als dieser Augenschein durch die Persönlichkeiten, bei denen die Entscheidung liegt, ist wohl kaum denkbar. Denn wer könnte so wirksam für die Sicherstellung der Dürsrüttitanen plädieren, wie diese selbst?

**Wallis.** Kantonsforstadjunktenwahl. An die vom Kanton Wallis neugeschaffene Stelle eines Adjunkten der Kantonsforstinspektion

hat der Regierungsrat unterm 13. v. Mts. ernannt Herrn Henri Biguet von le Sentier (Waadt), Inhaber des eidgenössischen Wahlfähigkeitszeugnisses.

y.

### Ausland.

**Frankreich.** Der Forstverein von Franche-Comté und Belfort wird seine diesjährige Versammlung zunächst unserer Nordwestgrenze, in Montbéliard, abhalten. Wie sein letztes „Bulletin“ mitteilt, ist für den zweiten Tag eine Exkursion nach St. Hippolyte und durch das Tal des Dessoubre mit Nachtquartier in Maiche in Aussicht genommen. Von dort soll am folgenden Tag (Dienstag) das enge Doubsstal mit den Echelles de la Mort und dem elektr. Kraftwerk des Refrain besucht werden. Am Mittwoch gedenkt man die Waldungen von St. Hippolyte und, dem Laufe des Doubs talaufwärts bis auf Schweizergebiet folgend, die in Umwandlung von Nieder- in Hochwald begriffenen Laubholzbestände von St. Ursanne zu besichtigen. Nachtquartier in Bruntrut.

Der letzte Tag wäre einer Begehung der Waldungen der Gemeinde Bonfol gewidmet, mit Auflösung der Versammlung in Lucelle oder einem eventuellen Abstecher nach Basel. Man darf sich nicht verwundern, daß so viele schweizer. Forstleute die Versammlungen dieses Vereines besuchen, wenn deren Veranstalter sie so anziehend und nutzbringend einzurichten wissen. Suchen wir, es ihnen gleich zu tun.



### Bücheranzeigen.

Alle Bücherbesprechungen ohne Unterschrift oder Chiffre gehen von der Redaktion aus; es gelangen somit keine anonymen Rezensionen zur Veröffentlichung.)

**Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogtums Baden für das Jahr 1909.** XXXII. Jahrgang. Karlsruhe. C. F. Müllersche Hofbuchhandlung m. b. H. 1911. XXI. und 151 S. gr. 4°.

Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Großh. badische Staatsforstverwaltung alljährlich einen stattlichen Quartband veröffentlicht, in dem sie Wirtschaftsergebnisse des zuletzt bearbeiteten Jahres bis in alle Einzelheiten klar legt und mit den während mehr als drei Jahrzehnten erzielten Resultaten vergleicht.

Die gegebenen Aufschlüsse beziehen sich:

I. auf sämtliche Waldungen, soweit es die Arealverhältnisse und die „Forststraf-taten“ betrifft.

II. Auf die Domänenwaldungen, für welche die Material- und Gelderträge, die Forstverbesserungsarbeiten, die Arbeitslöhne und Holzpreise nachgewiesen werden und endlich

III. auf die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, in betreff welcher Aufschlüsse über die Holz-Natural-Erträge, die Forstnebennutzungen und die Jagdergebnisse, sowie über die Kulturen und Beganlagen erteilt werden.